

# Musterklausur Eingriffsrecht/Staatsrecht: Verkehrskontrolle mit Hindernissen



Prof. Dr. Frank Braun<sup>1</sup>,  
FHöV NRW,  
Abteilung Gelsenkirchen / Hagen

## I. Sachverhalt Eingriffsrecht

Im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle im Innenstadtbereich von Hagen wird A., der um ca. 22.30 Uhr allein mit seinem neuen Mercedes SL unterwegs ist, angehalten. Als er sein

Fenster öffnet, meint PK B. einen leichten Alkoholgeruch wahrnehmen zu können und fragt A. nach einem kurzen Gespräch und Überprüfung der Fahrzeugpapiere, ob dieser bereit sei, an einem freiwilligen Atemalkoholtest mitzuwirken. A. erklärt sich ohne zu zögern dazu bereit. Der Kollege des B., PK C., bemerkt in der Zwischenzeit, dass auf dem Smartphone des A., das in der dafür vorgesehenen Halterung in der Mittelkonsole gut sichtbar angebracht ist, eine sog. „Blitzer-App“ installiert und in Betrieb genommen ist. Nach Beratung, was in Bezug auf das in Betrieb genommene „Radarwarnsystem“ auf dem Handy des A. zu veranlassen ist, entschließen sich die Polizeibeamten, von A. zu verlangen, dass er unter Aufsicht der Beamten die App löscht. Dem kommt B. ohne zu zögern nach. Im Anschluss wird eine Ordnungswidrigkeitenanzeige wegen eines Verstoßes gegen §§ 24 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 22 i.V.m. § 23 Abs. 1c StVO gefertigt. Nachdem sich bei A. kein Alkoholkonsum feststellen lässt, darf er weiter fahren.

Als die Beamten den nächsten Fahrer kontrollieren wollen, wird dieser Polizeieinsatz von dem Passanten E. massiv gestört. Dieser drängt sich ständig zwischen die Beamten und fordert sie auf die Kontrollen einzustellen. Sie sollen brave deutsche Bürger in Ruhe lassen und stattdessen straffällige Flüchtlinge „zurück in den Busch“ bringen. Nachdem sich E. durch gutes Zureden nicht beruhigen lässt, wird gegen ihn in angemessener Art und Weise ein Platzverweis ausgesprochen. Er dürfe sich in der Kantstraße/Ecke Friedrichstraße an der die Kontrolle stattfindet, im Umkreis von 100 Metern, in den nächsten 5 Stunden nicht mehr blicken lassen.

Als sich die Beamten nach Abschluss ihrer Kontrolltätigkeiten auf den Rückweg zur Wache begeben, will PK B. an der auf dem Weg liegenden Tankstelle noch Zigaretten holen. Als er sich an der Schlange anstellt, bemerkt er, dass ein junger Mann, der vor ihm dran ist, ein Päckchen Longpapers erwirbt. Longpapers sind extra lange (ca. 11–12 cm) und etwas breitere Zigarettenpapiere, die nur sehr langsam abbrennen und üblicherweise zum Konsum von Cannabisprodukten verwendet werden. PK B. zählt eins und eins zusammen und folgt zusammen mit seinem Kollegen dem jungen Mann (F). Dieser wird noch im Tankstellenbereich angehalten. Auf Vorhalt, er werde eines Verstoßes gegen das BtMG verdächtigt, zeigt sich F. selbstbewusst. Er sei kein Kiffer und Longpapers darf man wohl noch kaufen. Was er damit mache, gehe der Polizei nichts an. Sodann wird F. von PK B. durchsucht. Es wird ein kleines Plastiktütchen gefunden, das seinem Aussehen und Geruch nach offensichtlich eine geringe Menge an Marihuana enthält.

### Aufgaben:

1. Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung des F.
2. Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit des Platzverweises gegen E.
3. Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit der Anordnung gegen A., die Blitzer-App auf seinem Handy zu löschen.

**Hinweis:** Die **formelle Rechtmäßigkeit** der Maßnahmen ist zu **unterstellen!** In Bezug auf **Frage 3** wird ausdrücklich auf **§ 23 Abs. 1c StVO hingewiesen**. Dort heißt es: „Wer ein Fahrzeug führt, darf ein technisches Gerät nicht betreiben oder betriebsbereit mitführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte)“.

## II. Sachverhalte Staatsrecht

Prüfen Sie, ob bzw. in welche Grundrechte bei nachfolgenden Fallgestaltungen eingegriffen wird

1. PK A. und B. gehen Streife und nehmen dabei das Geschehen in der Fußgängerzone wahr.
2. Bei einem Wohnungseinbruchsdiebstahl wurde ein wertvolles, einzigartiges Schmuckstück gestohlen. Die mit den Ermittlungen beauftragte PKin C. „googelt“ nach der Preziose und stößt dabei auf das Angebot des Online-Schmuckhändlers D., der augenscheinlich das Stück zum Verkauf anbietet.
3. PK D. hat sich in seinem Sommerurlaub ein großflächiges Unterarm-Tattoo stechen lassen. Als er seinen Dienst wieder antreten will, ordnet sein Vorgesetzter an, dass er ab jetzt seinen Dienst mit langärmeliger Oberbekleidung versehen müsse. Sein Tattoo dürfe im Bürgerkontakt nicht wahrgenommen werden.
4. Der geduldete afghanische Flüchtling E. wird im Rahmen einer Polizeikontrolle in Köln mit großem Gepäck angetroffen. Er gibt gegenüber den Beamten an, zu seinem Bruder nach Deutz ziehen zu wollen. Allerdings ist gegen E. rechtmäßig eine Wohnsitzauflage in Baden-Württemberg verfügt; er darf sich also nicht in Köln aufhalten. Daraufhin schicken ihn die Beamten zurück nach Baden-Württemberg.

## I. Lösungshinweise Eingriffsrecht

### Frage 1: Rechtmäßigkeit der Durchsuchung des F.

#### 1. Ermächtigungsgrundlage

##### 1. Grundrechtseingriffe

Nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes bedarf jedes polizeiliche Handeln einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, wenn dieses in die Grundrechte der Bürger eingreift.

In Betracht kommt hier ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des F, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Das *allgemeine Persönlichkeitsrecht* sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Geschützt sind insbesondere die Bereiche der Privat- und Intimsphäre. Mit der Durchsuchung muss F. gegen seinen Willen persönliche Lebenssachverhalte offenbaren, die er von sich aus nicht preisgeben will und die ggf. weitreichende Rückschlüsse auf seine Persönlichkeit und private Angelegenheiten zulassen. Dadurch wird seine Privatsphäre beeinträchtigt, sodass ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG vorliegt.

Zudem kann sich F. für die kurze Dauer der Durchsuchung nicht von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort entfernen, sodass zudem ein Eingriff in dessen Recht auf Freiheit der Person, Art 2 Abs. 2 Satz GG, in Form einer Freiheitsbeschränkung vermittelt wird.

## 2. Zielrichtung

Die Durchsuchung verfolgt eine repressive Zielrichtung. Ihr Zweck ist es, Beweismittel für eine Straftat nach dem BtMG aufzufinden.

## 3. Ermächtigungsgrundlage

Als Ermächtigungsgrundlage kommt § 102 StPO in Betracht.

## II. Formelle Rechtmäßigkeit

Von der formellen Rechtmäßigkeit der Maßnahme kann ausgegangen werden.

## III. Materielle Rechtmäßigkeit

### 1. Anordnungscompetenz

Nach § 105 Abs. 1 Satz 1 StPO dürfen Durchsuchungen grundsätzlich nur durch den Richter angeordnet werden. Nur im Falle von Gefahr im Verzug sind auch die Polizeibeamten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft anordnungsbefugt. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn bei einer vorherigen Einholung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses der Maßnahmenerfolg gefährdet wäre. Dies ist hier anzunehmen. Denn bei Einschaltung eines Richters hätte F. in der Zwischenzeit auf etwaige Beweismittel einwirken können, etwa diese wegwerfen oder vernichten können.

### 2. Tatbestand

Im Tatbestand fordert § 102 StPO unter anderem einen ausreichenden Anfangsverdacht. Fraglich ist, ob ein solcher vorliegend begründet werden kann. Voraussetzung für die Begründung eines Anfangsverdachts ist es, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen. Es müssen Tatsachen gegeben sein, die im Rahmen einer Wahrscheinlichkeitsprognose, die auf kriminalistische Erfahrungswerte gestützt werden kann, zu dem Ergebnis führen, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden sein könnte<sup>2</sup>. Anfangsverdacht ist also ein auf Tatsachen basierender Rückschluss auf das Vorliegen einer Straftat. Tatsachen sind Gegebenheiten der Gegenwart oder Vergangenheit, die einem Beweis zugänglich sind; es müssen Fakten vorliegen<sup>3</sup>. Nicht vom Begriff der Tatsachen erfasst sind bloße Vermutungen, allgemeine Erfahrungssätze und alle sonstigen aus der Luft gegriffenen Annahmen;<sup>4</sup> Reine Spekulationen, hypothetische Erwägungen oder lediglich auf kriminalistische Alltagserfahrungen gestützte, fallunabhängige Vermutungen bilden keine ausreichende Tatsachengrundlage.<sup>5</sup>

Als Tatsache und konkreter Anknüpfungspunkt der Wahrscheinlichkeitsprognose kommt hier nur das Faktum in Betracht, dass F. in der Tankstelle sog. Longpapers gekauft hat, die nach allgemeiner Lebenserfahrung ganz überwiegend dazu genutzt werden, um Cannabisprodukte zu rauchen. Insoweit wäre es tatsächlich nicht unwahrscheinlich, dass F. verbotene Betäubungsmittel besitzt.

Allerdings fehlt es an dem erforderlichen *Tatbezug* der Prognose<sup>6</sup>. Die erforderlichen zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte müssen sich unmittelbar auf eine bereits begangene verfolgbare Straftat beziehen. Es bedarf eines auf hinreichend konkrete Tatsachen gestützten *Verhaltens* (bzw. pflichtwidriges Unterlassens), das den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt<sup>7</sup>. Ein solches war vorliegend aber gerade nicht feststellbar. Es deuteten keine konkreten Tatsachen darauf hin, dass der Betroffene tatsächlich verbotene Betäubungsmittel erworben und in Besitz hat. Der Schluss des Beamten, dass F. aufgrund des völlig legalen Kaufs von Longpapers, auch Betäubungsmittel besitzt, beruht insoweit nicht auf Tatsachen, sondern stellt eine bloße Vermutung dar, die eine Verdachtsprognose nicht trägt. Der erforderliche Anfangsverdacht liegt nicht vor.

### 3. Ergebnis

Mangels Vorliegen eines ausreichenden Anfangsverdachts ist die Durchsuchung des F. rechtswidrig.

## Frage 2: Rechtmäßigkeit des Platzverweises gegen E.

### I. Ermächtigungsgrundlage

#### 1. Grundrechtseingriffe

Fraglich ist, ob durch einen (vorübergehenden) Platzverweis in das Recht auf Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 GG, eingegriffen wird. Nach hier vertretener Ansicht<sup>8</sup> liegt kein Eingriff in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG vor. Der Gewährleistungsgehalt des Grundrechts auf *körperliche Bewegungsfreiheit* umfasst von vornherein nicht die Befugnis, sich unbegrenzt überall aufhalten und hinbewegen zu dürfen<sup>9</sup>, sondern schützt entgegen dem weiten Wortlaut nur die körperliche Bewegungsfreiheit. Damit ist das Recht gemeint, jeden beliebigen Ort zu verlassen (sog. Wegbewegungsfreiheit); nicht geschützt ist dagegen die „Hinbewegungs- bzw. Aufenthaltsfreiheit“ an einem bestimmten Ort. Vorliegend wird durch die Platzverweisung die Wegbewegungsfreiheit des E nicht berührt. Es liegt kein Eingriff in Art. 2 Abs. 2 GG vor.

Allerdings wird durch den Platzverweis in die Allgemeine Handlungsfreiheit des E., Art. 2 Abs. 1 GG, eingegriffen.

#### 2. Zielrichtung der Maßnahme

Die Polizei handelt zu präventiven Zwecken. Es soll verhindert werden, dass E. weiterhin die polizeilichen Maßnahmen vor Ort stört.

#### 3. Ermächtigungsgrundlage

Als Ermächtigungsgrundlage kommt § 34 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW in Betracht.

### II. Formelle Rechtmäßigkeit

Von der formellen Rechtmäßigkeit der Maßnahme kann ausgegangen werden.

### III. Materielle Rechtmäßigkeit

#### 1. Tatbestand

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW muss eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen. Eine solche Gefahr liegt vor, wenn im Einzelfall in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit einem Schadenseintritt an einem geschützten Rechtsgut zu rechnen ist. Vorliegend könnte die öffentliche Sicherheit konkret gefährdet sein. Diese umfasst die objektive Rechtsordnung, die Individualrechtsgüter und die kollektiven Rechtsgüter in Form der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen und Veranstaltungen. Hier ist die Funktionsfähigkeit der staatlichen Polizei konkret gefährdet. Durch das „hysterische“ Verhalten des E. wird die Aufgabenwahrnehmung der Polizeibeamten vor Ort nachhaltig beeinträchtigt. Die ordnungsgemäße Durchführung der Straßenverkehrskontrollen wird laut Sachverhalt massiv gestört. Den Polizeibeamten wird die Möglichkeit genommen, ihrer konkreten gesetzlichen Aufgabe wirkungsvoll nachzukommen.

#### 2. Adressat der Maßnahme

E. ist gem. § 4 Abs. 1 PolG NRW als Verhaltensverantwortlicher in Anspruch zu nehmen.

#### 3. Rechtsfolge

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW kann die Polizei den Störer vorübergehend eines bestimmten Ortes verweisen oder ihm vorübergehend das Betreten des Ortes verbieten. Laut Sachverhalt ordneten die Beamten an, dass E. sofort die Kantstraße/Ecke Friedrichstraße zu verlassen hat und in den nächsten 5 Stunden im Umkreis von 100 Metern nicht wieder betreten darf. Die Örtlichkeit, auf die sich der Platzverweis bezieht, wurde damit ausreichend bestimmt umschrieben. Auch war der Platzverweis, entsprechend der gesetzlichen Anordnung, „vorübergehend“ (womit ein Zeitraum von max. 24 bis 48 Stunden umschrieben wird<sup>10</sup>). Die gesetzliche Rechtsfolge wurde demnach eingehalten.

#### 4. Verhältnismäßigkeit

Der Platzverweis gegenüber E. müsste verhältnismäßig gewesen sein. Legitimer Zweck der Maßnahme ist die Beseitigung von Störungen des polizeilichen Einsatzes und damit die Sicherung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtung Polizei. Hierzu ist die Maßnahme zweckförderlich und damit geeignet. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn sie das mildeste unter mehreren gleich wirksamen Mitteln darstellt. Als milderes Mittel gegenüber einem Platzverweis wäre zunächst ein kommunikatives Einwirken auf den Störer angezeigt gewesen. Davon machten die Beamten auch Gebrauch, allerdings fruchtete deren gutes Zureden nicht. Weitere mildere Maßnahmen waren nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist auch angemessen. Eine Disproportionalität der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter ist nicht auszumachen. Insbesondere wurde der Platzverweis nur für eine äußerst geringe Zeitspanne (5 Stunden) ausgesprochen und ist damit in jeder Hinsicht verhältnismäßig.

#### 5. Ergebnis

Der Platzverweis ist rechtmäßig.

### Frage 3: Rechtmäßigkeit der Anordnung an A., die Blitzer-App auf seinem Handy zu löschen

#### I. Ermächtigungsgrundlage

##### 1. Grundrechtseingriff

Ein Eingriff in spezielles Freiheitsgrundrecht ist nicht ersichtlich, sodass nur eine Betroffenheit der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG, in Betracht kommt. Dieses Grundrecht schützt die „Freie Entfaltung der Persönlichkeit“. Darunter versteht man jedes menschliche Verhalten, unabhängig von seinem Bedeutungsgehalt oder seiner Wichtigkeit; jedermann hat danach das Recht zu tun und unterlassen, was er will. Hierzu gehört auch die Benutzung einer „Blitzer“-App auf einem Smartphone, was vorliegend durch die Löschanordnung der Polizeibeamten dem B. unmöglich gemacht wird.

##### 2. Zielrichtung der Maßnahme

Die Polizei handelt zu präventiven Zwecken. Es sollen für die Zukunft Verstöße gegen § 23 Abs. 1c StVO verhindert werden.

##### 3. Ermächtigungsgrundlage

Als Ermächtigungsgrundlage kommt die polizeiliche Generalklausel, § 8 Abs. 1 PolG NRW, in Betracht.

#### II. Formelle Rechtmäßigkeit

Von der formellen Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist auszugehen.

#### III. Materielle Rechtmäßigkeit

##### 1. Tatbestand

Nach § 8 Abs. 1 PolG NRW dürfen keine spezielleren Regelungen aus den § 9 ff. PolG NRW (sog. Standardmaßnahmen) einschlägig sein. Dies ist hier der Fall. Bei der Anordnung, die Blitzer-App zu löschen handelt es sich um eine sog. atypische Maßnahme, die im Regelungssystem der polizeilichen Standardmaßnahmen keinen Niederschlag gefunden hat.

Zudem fordert § 8 Abs. 1 PolG NRW eine im Einzelfall bestehende konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

Vorliegend könnte das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit betroffen sein. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz subjektiver Rechtsgüter und Rechte des Einzelnen, den Schutz der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger von Hoheitsgewalt sowie die Durchsetzung der in der objektiven Rechtsordnung begründeten Verhaltenspflichten. Letzteres, die Einhaltung der Rechtsordnung, ist vorliegend relevant. § 23 Abs. 1c StVO untersagt es einem Fahrzeugführer, ein technisches Gerät zu betreiben oder betriebsbereit mitzuführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen. Ein solches Gerät stellt auch ein Mobiltelefon mit „Blitzer-App“ dar<sup>11</sup>. Dieses hat B. auch

betriebsbereit während der Fahrt mitgeführt und damit gegen § 23 Abs. 1c StVO verstoßen. Solche weiteren Verstöße wollten die Polizeibeamten mit der Anordnung, die App zu löschen verhindern. Auch bestand die konkrete Gefahr eines erneuten Rechtsverstoßes. Der vorangegangene Verstoß gegen § 23 Abs. 1c StVO und die ständige Verfügbarkeit der Radarwarnsoftware auf dem Mobiltelefon rechtfertigen die Annahme, dass in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Blitzer-App erneut im Straßenverkehr in Betrieb genommen wird.

##### 2. Adressat der Maßnahme

A. ist gem. § 4 Abs. 1 PolG NRW als Verhaltensverantwortlicher in Anspruch zu nehmen.

##### 3. Rechtsfolge

Nach § 8 Abs. 1 PolG NRW kann die Polizei alle notwendigen Maßnahmen treffen, um die Gefahr abzuwehren. Der Begriff „notwendig“ bedeutet, dass keine mildere, gleich wirksame Alternative zur Gefahrenabwehr zur Verfügung stehen darf. Ein milderes Mittel wäre es vorliegend gewesen, dem B. zu verbieten, die Blitzer-App während der Fahrt zu aktivieren. Allerdings wäre eine solche Verfügung nicht gleich wirksam gewesen. Es wäre A. jederzeit und ohne Aufwand möglich gewesen, die Software weiter verbotswidrig zu nutzen.

##### 4. Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme verfolgt mit der Verhinderung von Verkehrsverstößen nach § 23 Abs. 1c StVO einen legitimen Zweck. Hierzu ist sie zweckförderlich und damit geeignet. Die Erforderlichkeit, die schon im Rahmen der Rechtsfolge zu prüfen war („notwendige“ Maßnahmen) ist zu bejahen gewesen. Die Maßnahme ist auch angemessen getroffen worden. Eine Disproportionalität der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter ist nicht auszumachen. Der Grundrechtseingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist für den Betroffenen nur mäßig belastend. Demgegenüber ist die Maßnahme das einzig effektive Mittel, weitere Verstöße gegen die Rechtsordnung zu verhindern. Zwar könnte man anzweifeln, ob das Verbot in § 23 Abs. 1c StVO tatsächlich Wirkung in Bezug auf die Steigerung der Verkehrssicherheit zeigt; etwa indem man den Vergleich ziehen wollte, dass auch im Radio vor Geschwindigkeitsmessungen gewarnt werde usw. Allerdings stehen solche Überlegungen einem Polizeibeamten im Dienst nicht zu. Er hat nicht zu hinterfragen, ob staatliche Rechtsnormen sinnvoll sind oder nicht. Das Rechtsstaatsprinzip erfordert es, dass bestehende gesetzliche Verbote von der Exekutive effektiv durchgesetzt werden.

##### 5. Ergebnis

Die Anordnung, die Blitzer-App zu löschen ist rechtmäßig.

#### II. Lösungshinweise Staatsrecht

1. PKA. und B. gehen Streife und nehmen dabei das Geschehen in der Fußgängerzone wahr. In Betracht kommt ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Der sachliche Schutzbereich ist eröffnet (Erhebung personenbezogener Daten). Allerdings fehlt es an der erforderlichen Finalität des Eingriffes. „Planlose“, nicht zielgerichtete Datenerhebungen im öffentlichen Raum, wie hier, haben nicht die erforderliche Eingriffsqualität. Ein Eingriff liegt erst dann vor, wenn eine zielgerichtete, planmäßige Beobachtung im Sinne einer kurzfristigen Observation erfolgt. Somit wird nicht in Grundrechte eingegriffen.
2. Bei einem Wohnungseinbruchsdiebstahl wurde ein wertvolles, einzigartiges Schmuckstück gestohlen. Die mit den Ermittlungen beauftragte PKin C. „googelt“ nach der Preziose und stößt dabei auf das Angebot des Online-Schmuckhändlers D., der augenscheinlich das Stück zum Verkauf anbietet.

Wiederum wäre ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zu prüfen. Allerdings fehlt es auch hier an der erforderlichen Eingriffsqualität. Die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten aus *allgemein zugänglichen Quellen*<sup>12</sup> stellt *keinen Eingriff* dar. Informationen, die jedermann (zu beliebigen Zwecken) zugänglich sind, werden der Polizei nicht verwehrt, wenn sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Allgemein zugängliche Quellen sind auch Internetsuchmaschinen, wie Google.<sup>13</sup>

3. PK D. hat sich in seinem Sommerurlaub ein großflächiges Unterarm-Tattoo stechen lassen. Als er seinen Dienst wieder antreten will, ordnet sein Vorgesetzter an, dass er ab jetzt seinen Dienst mit langärmeliger Oberbekleidung versehen müsse. Sein Tattoo dürfe im Bürgerkotakt nicht wahrgenommen werden.

Sachlich könnte das allgemeine Persönlichkeitsrecht (oder auch die allgemeine Handlungsfreiheit) angesprochen werden. Allerdings ist hier der personelle Schutzbereich eines Grundrechts nicht eröffnet:

Unstreitig können sich Beamte nur im dienstrechtlichen Grundverhältnis auf die Grundrechte berufen. Damit ist der Bereich umfasst, in dem der Beamte nicht nach außen, gegenüber den Bürger tätig wird, sondern in dem er selbst als Individuum gegenüber seinem Dienstherrn verpflichtet ist<sup>14</sup>. Ist dieses dienstliche Grundverhältnis nicht betroffen, können sich Beamte nicht auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht berufen. *Grundrechte sind Abwehrrechte gegen den Staat*. Das bedeutet, dass Beamte in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit grundrechtsverpflichtet, nicht aber grundrechtsberechtigt sind. Öffentliche Bedienstete können während der Ausübung amtlicher Tätigkeiten gegenüber dem Bürger nicht „ihre Persönlichkeit frei entfalten“, sich „selbst verwirklichen“ usw.<sup>15</sup> Amtliche Tätigkeit ist keine Betätigung von Freiheit sondern treuhänderischer Dienst für das Gemeinwohl<sup>16</sup>. Vorliegend ist die Verfügung, das Tattoo zu verdecken auf die Dienstzeit beschränkt und betrifft den Amtswalter nicht als Privatperson, sondern als Teil seiner Beschäftigungsbehörde. Sie knüpft allein an die Funktion des Polizeibeamten als Amtsträger an, sodass eine Grundrechtsbetroffenheit ausscheidet.

4. Der geduldete afghanische Flüchtling E. wird im Rahmen einer Polizeikontrolle in Köln mit großem Gepäck angetroffen. Er gibt an, zu seinem Bruder nach Deutz ziehen zu wollen. Allerdings ist gegen E. rechtmäßig eine Wohnsitzauflage für Baden-Württemberg verfügt; er darf sich also nicht (dauerhaft) in Köln aufhalten. Daraufhin schicken ihn die Beamten zurück nach Baden-Württemberg.

- a) Freizügigkeit, Art. 11 Abs. 1 GG  
Ein Eingriff in Art. 11 Abs. 1 GG scheidet aus. E. ist kein Deutscher i.S.d. Art. 116 GG und kann sich somit nicht auf das Bürgerrecht berufen.
- b) Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG  
Sachlich schützt Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG nach ihrer vertretener Ansicht allein die *körperliche Bewegungsfreiheit*<sup>17</sup>. Das Grundrecht garantiert nur die Freiheit, sich wegzubewegen<sup>18</sup> und umfasst nicht die Befugnis, sich unbegrenzt überall aufhalten und hinbewegen zu dürfen<sup>19</sup>. Danach ist vorliegend der sachliche Schutzbereich nicht eröffnet; E ist nicht in seiner Wegbewegungsfreiheit betroffen.  
Folgt man der ebenso vertretbaren Gegenansicht, muss ein Grundrechtseingriff bejaht werden.
- c) Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG  
Wird eine Betroffenheit der Freiheit der Person verneint, liegt vorliegend unproblematisch ein Eingriff in das Auffanggrundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG, vor.

- 1 Der Autor lehrt Eingriffsrecht und Staatsrecht an der FHöV NRW, am Standort Hagen.
- 2 *Schnabl/Vordermayer*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO-Kommentar, 3. Aufl. 2018, § 152 Rn. 6.
- 3 *Baldarelli*, Kriminalistik 2013, 356 (357).
- 4 *Keller*, in: Schütte/Braun/Keller, PolG NRW, 2012, § 12 Rn. 14 m.w.N.
- 5 BVerfGE 103, 142.
- 6 Nur mittels des obligatorischen Tatbezugs der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ kann die Abgrenzung von einem rechtswidrigen auf bloßen Vermutungen begründeten Tatverdachts trennscharf erfolgen. Denn auch die allermeisten Vermutungen fußen auf konkreten Tatsachen, etwa der ethnischen Herkunft, der sozialen Stellung oder etwaiger Vorstrafen eines potentiell Verdächtigen. Deuten diese Tatsachen indes nicht auf eine potentielle Tathandlung hin, kann ein Anfangsverdacht nicht begründet werden.
- 7 BVerfG v. 13.03.2014 – 2 BvR 974/12 Abs.-Nr. 17 ff.
- 8 Strittig, wie hier *Kunig*, Jura 1990, 306 (307); *Merten*, Die Polizei 2002, 18 (20); Schloer, DÖV 1991, 955 (956 f.) dagegen *Keller*, Eingriffsrecht Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 2010, S. 127 dort in Fn. 1 m. w. N. der Gegenauffassung.
- 9 BVerfGE 94, 166 (198); VGH München NVwZ 2000, 454 (455).
- 10 Hierzu *Keller*, in: Schütte/Braun/Keller, PolG NRW, 2012, § 34 Rn. 5, ebenso *Baldarelli*, PolizeiInfoReport 4/2018, 6.
- 11 OLG Rostock NSTZ-RR 2017, 155; ebenso OLG Celle NJW 2015, 3733 – Führen eines Kfz mit „Blitzer-App“ auf Mobiltelefon.
- 12 Dieser Der Begriff entspricht demjenigen in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Danach ist eine (Informations-) Quelle „allgemein zugänglich“, wenn sie technisch geeignet und dazu bestimmt ist, der Allgemeinheit, d.h. einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu verschaffen, vgl. VGH Mannheim VBIBW 1992, 337.
- 13 Vgl. hierzu den Fall von *Braun*, PSP 1/2013, 33 ff.
- 14 Grundlegend *Ule*, VVDStRL 15 (1957), S. 133 ff.
- 15 *Globig*, DöD 1991, 217 (218).
- 16 *Isensee*, Grundrechtseifer und Amtsvergessenheit, in: ders. Recht als Grenze – Grenze des Rechts, 2009, S. 169 (170).
- 17 BVerfGE 94, 166 (198); OVG Münster, DVBl. 1982, 658 (659); BayVGH NVwZ 2000, 454 (455).
- 18 Sehr strittig. Wie hier *Hildebrandt*, in: Sensburg, Staats- und Europarecht, 2014, S. 185 f. Die Rechtsprechung des BVerfG ist diesbezüglich inkonsequent, vgl. einerseits BVerfGE 94, 166 (198), andererseits dagegen BVerfGE 96, 10 (21).
- 19 BVerfGE 94, 166 (198); BayVGH NVwZ 2000, 454 (455).